

Die Gemeinheiten (Alpen, Wälder, Weiden und Auen) besaßen für den einzelnen Haushalter ursprünglich eine grosse Bedeutung. Sie stellten eine notwendige Ergänzung der Privatwirtschaft des einzelnen Bauern dar, ohne die seine Existenz gar nicht zu denken gewesen wäre. Als solche gehörten die Gemeinheiten zum Hofe. Für Wälder und Alpen hat sich die Gemeinheit in der ursprünglichen Art erhalten, lediglich sind die Nutzungsrechte daran mit der Zeit ausgeschieden oder normiert worden. Völlig veränderte sich die ursprüngliche Allmeind, ihre Nutzungsart und damit ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Allgemeine Entwicklung

Ursprünglich konnte jeder, der einen nutzungsberechtigten Hof besass, die um das Dorf liegenden Weiden, Rieter, Wälder und Auen uneingeschränkt benützen. Es war genügend von niemandem privat beanspruchten und nicht intensiv genutzten Bodens vorhanden. Weideflächen und Wälder, Rieter und Auen, ja selbst die Gewässer und Alpen erscheinen nur als Pertinenz zu den Höfen. Das Nutzungsrecht an den Gemeinheiten war nicht anteilmässig für jeden Nutzungsberechtigten ausgeschieden, weil er dies gar nicht nötig hatte. Sein Anteil war ideell, ursprünglich uneingeschränkt, da eben genügend Gemeinbesitz vorhanden war und jeder daher auch so viel nutzen konnte, wie er für sich und seinen Viehstand brauchte. Das Obereigentum über diesen Grundbesitz entstand bereits zur Römerzeit, kam über die nachfolgenden Königs- und Kaiserhäuser als Reichslehen an die Landesherren, von denen es als Zugehörigkeit (Pertinenz) zu den Höfen weiter vergeben und verliehen wurde. Das Obereigentum über all diese Gebiete spiegelt sich wohl noch am besten in den bis ins 17. Jahrhundert vorkommenden Bewilligungen des Landesherrn zur Kultivierung (Roden, Reuten) gegen Entgelt (teils als Ablöse der Jagdeinbusse verstanden), und dann in den Feudalabgaben (Vogelmolken, Neugereutzins) etc. wider.

Das Mittelalter brachte in der Nutzungsberechtigung eine wesentliche Änderung, nämlich die Einschränkung auf einen bestimmten Anteil und die Zuteilung bestimmter Grundstücke aus dem Gemeinbesitz an einzelne Nutzungsberechtigte, zur Bewirtschaftung. Immer aber noch erscheint das Nutzungsrecht als Pertinenz zu privatem Grundbesitz. Der Ausdruck «Recht» verweist auf einen festen und bestimmten Anspruch, der in den Urkunden enthaltene Ausdruck «Gewohnheiten» auf eine damals schon bestehende anerkannte Ordnung in den Gemeinheiten und deren Benützung hin. Diese Ordnung der Nutzungsrechte hatte sich durch das Zusammenleben von Bauern verschiedener Stände innerhalb einer Dorfsiedlung als notwendig erwiesen: (Grundherren mit eigener Hofbewirtschaftung, Zinsbauern, Lehenleute, freie kleinere Bauern, wozu noch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Herren kam.)

Ohne die Benützung der Gemeinheiten konnte keiner eine bäuerliche Existenz erhalten.

Was wir heute noch im Volksmund unter Gemeindeboden oder Gemeindeteilung verstehen, geht bis ins 16. Jahrhundert zurück. Vier Gründe waren es vor allem, die zur Aufteilung von Gemeinheiten zur Sondernutzung führten:

- Anwachsen der Bevölkerung, womit der vorhandene Privatboden als Pflanzland nicht mehr genügte,